



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

siehe Verteiler

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

29.04.2021

Mein Aktenzeichen Bitte immer angeben! To1-E-25/21-001 Da/lmo	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail Jörg Daichenendt Joerg.Daichenendt@lgb-rlp.de	Telefon 06131 9254-267
--	-------------------	---	---------------------------

**Durchführung des Bundesberggesetzes;
Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes für den Tontagebau "Erna-Marie"
der Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG, 65554 Limburg - Ahlbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersende ich Ihnen die oben genannte Zulassung zur Kenntnismahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jörg Daichenendt





549. 12.05.2021

Verteiler:

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg
Ihr Schreiben vom 02.03.2021 4/776-4

Ortsgemeinde Weltersburg

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg

Ortsgemeinde Guckheim
über die
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Ihr Schreiben vom 25.03.2021 Z/05610-10-28

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Referat 41-
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz
Ihr Schreiben vom 07.04.2021 38910-2109/41

Forstamt Rennerod
Hauptstraße 21
56 477 Rennerod
Ihr Schreiben vom 02.02.2021 63130

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg				
Eing.: 06.11.2021				
1	2	3	4	5
		(E)		

Anlage(n): - Bescheid (1-fach)

Anlage(n): - Bescheid (1fach)

Anlage(n): - Bescheid (1fach)

Anlage(n): - Bescheid (1-fach)

Anlage(n): - Bescheid (2-fach)

Anlage(n): - Bescheid (1-fach)



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Josef Weiss
Bergstraße 1a
65554 Limburg - Ahlbach

Emy-Roeder-Straße 5,
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

29.04.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon
Bitte immer angeben!	05.01.2021	Jörg Daichendt	06131 9254-267
To1-E-25/21-001		Joerg.Daichendt@lgb-rlp.de	
Da/Imo			

Teilabschlussbetriebsplan für den Tontagebau „Erna-Marie“ der Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG, 65554 Limburg - Ahlbach

Betriebsplanzulassung

I. Entscheidung

1. Auf Antrag vom 05.01.2021 wird aufgrund des § 53 des Bundesberggesetzes¹ (BBergG), i. V. mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322) i. V. mit dem Landesgesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Landesbergverwaltung vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297) der Teilabschlussbetriebsplan für den Tontagebau „Erna-Marie“ der Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG zugelassen.
2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid unter **Lfd.-Nr. 140 / 2021**.

¹ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist





zuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen einen zugelassenen Betriebsplan gemäß § 145 Abs. 1 Ziff. 6 BBergG Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

2.2 Die Zulassung steht insofern unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, als dass sie sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

3. Allgemeines

3.1 Die Maßnahmen zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung sind nach dem im Abschnitt II genannten Unterlagen und in Verbindung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Nebenbestimmungen durchzuführen.

3.2 Neben dem Teilabschlussbetriebsplan sind die im Zusammenhang mit dem Betrieb nach bergrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen zu beachten.

3.3 Nach Umsetzung der Maßnahmen ist die Beendigung der Bergaufsicht beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz zu beantragen.

4. Rekultivierungsmaßnahmen und Wiedernutzbarmachung

4.1 Anstatt der geplanten extensiven Grünlandnutzung, ist als Rekultivierungsziel zunächst eine gelenkte Sukzession durch Schafbeweidung anzustreben.

4.2 Für die geplante Schafbeweidung ist der ONB vor der Rodung der Gehölze ein detailliertes Konzept vorzulegen (dauerhafte Verfügbarkeit der Tiere, Art und Anzahl der Tiere, notwendige Nebenanlagen etc.).

4.3 Die Gehölzrodungen sind außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September durchzuführen.



- 4.4 Die Verfüllung des Kleingewässers im westlichen Bereich der Verfüllung ist innerhalb des Zeitraumes von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen. Bereits vor der Verfüllung des Kleingewässers ist im bestehenden Tagebau ein Ersatzgewässer mit mindestens gleicher Flächen- große wie das zu verfüllende Kleingewässer zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.
- 4.5 Die nördlichen Böschungsbereiche in Richtung der Talau des Elbbaches sind der Sukzession zu überlassen.
- 4.6 Der verbuschte Schutzwall entlang der südlichen Grenze ist zu erhalten und weiterhin der Sukzession zu überlassen.
- 4.7 Etwaige Vorkommnisse bezüglich ungenehmigter Abfallablagerungen sind dem LGB und der zuständigen Unteren Abfallbehörde der Kreisverwaltung (KV) Des Westwaldkreises zu melden. Widerrechtliche Abfallablagerungen sind unverzüglich von dem Betriebsgelände zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 4.8 Bergbauliche Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrW/G)² soweit sie nicht verwertet werden, ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 4.9 Alle übrigen Abfälle sind, soweit sie nicht vermieden werden können und eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, nach Maßgabe der jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist



5. Straßenbenutzung / Straßenschutz

Die Antragstellerin ist verpflichtet, vom Betrieb ausgehende Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrswege unverzüglich auf eigene Kosten und ohne besondere Aufforderung beseitigen zu lassen, sodass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat entsprechend den geltenden Vorschriften unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.
- 6.2 Eingesetzte Maschinen und Geräte sind so zu warten, instand zu halten und zu betreiben, dass eine Boden- oder Grundwasserunreinigung, insbesondere durch Treib- und Betriebsstoffe, nicht zu besorgen ist.

7. Einbau von Fremdmassen

Der Verwendung von weiteren Fremdmassen ist nicht zugelassen. Die Modellierung hat mit den vorhandenen Massen zu erfolgen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 8.1 Die Arbeiten sind auf der Grundlage des Teilabschlussbetriebsplanes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik durchzuführen.
- 8.2 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind bei den Arbeiten als Sicherheitsmaßstab zum Anhalt zu nehmen und inhaltlich anzuwenden.



8.3 Die zur Leistung der Ersten Hilfe erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, sind zu schaffen und vorzuhalten. Erste-Hilfe-Material und Rettungstransportmittel sind zur Verfügung zu stellen. Mindestens ein Beschäftigter muss als Ersthelfer ausgebildet sein.

8.4 An den Arbeitsplätzen darf kein gesundheitsschädigender Lärm auf die Beschäftigten einwirken. Der ortsbezogene Beurteilungspegel darf 85 dB(A) und der momentane Pegel 130 dB(A) nicht überschreiten.

8.5 Den Arbeitnehmern ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Diese muss mindestens bestehen aus:

- Schutzhelm nach DIN EN 397
- Schutzschuhe nach DIN 4843
- Wetterschutzkleidung (z.B. nach DIN 62 539)
- Schutzhandschuhe nach DIN 4841

8.6 In brandgefährdeten Bereichen müssen geeignete Feuerlöscher und/ oder Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitgehalten werden.

9. Anlagen, Maschinen und sonstige Arbeitsmittel

9.1 Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen müssen entsprechend den Anforderungen des § 17 der ABBergV bereitgestellt und in Betrieb genommen werden. Unbeschadet dessen darf der Unternehmer Maschinen/ Anlagen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz durch eine EG-Konformitätserklärung sowie der CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Die EG-Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen.



9.2 An Anlagenteilen, an denen für Beschäftigte oder Arbeitsmaschinen Absturzgefahr besteht, sind geeignete Sicherungen (Geländer; Anfahrtschwellen) anzubringen.

9.3 Für Erdbaumaschinen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31.12.1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie.

Der Unternehmer darf diese Maschinen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

Die übrigen Erdbaumaschinen müssen verkehrssicher sein; es muss mindestens vorhanden sein:

- eine feste, geschlossene, belüft- und beheizbare Fahrerkabine sowie ein Überrollschutz und ein Sicherheitsgurt;
- Bremsrichtungen, die ein Verzögern der Fahr- und Schwenkbewegungen bis zum Stillstand ermöglichen.

IV. Hinweise

1. Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG können Auflagen nachträglich in die Zulassung aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Gemäß § 61 Abs. 2 BBergG besteht die Pflicht, den Betriebsplan und seine Zulassung den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.
3. Die allgemeine Anordnungsbefugnis gemäß § 71 BBergG bleibt von dieser Zulassung unberührt.
4. Nach Beendigung der Zwischennutzung als Solarpark ist die weitere Entwicklung der Reaktivierungsfläche mit der ONB abzustimmen.



5. Maßgebliche Abweichungen von dem eingereichten Rekultivierungskonzept sind im Vorfeld mit dem LGB und der ONB abzustimmen. Sie stehen ggfls. unter einem Genehmigungsvorbehalt.
4. Diese Zulassung berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Verwaltungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

V. Begründung

Die Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG, 65554 Limburg - Ahlbach, legte für den Tagebau „Erna-Marie“, Gemarkungen Weltersburg und Guckheim, Verbandsgemeinde Westerburg, dem LGB einen Antrag auf Zulassung eines Teilabschlussbetriebsplans zur Zulassung vor. Gegenstand des Antrags ist die Vorbereitung des Tagebaus „Erna-Marie“ für eine spätere Nutzung als Photovoltaikstandort.

Dafür war nach § 53 BBergG ein Teilabschlussbetriebsplan aufzustellen, der die ordnungsgemäße Einstellung des Bergbaus regelt. Die Abschlussbetriebsplanung dient dazu, die vom Bergbau betroffene Fläche wiedernutzbar zu machen und in das allgemeine rechtliche Regelwerk zu entlassen.

Nach bergbehördlicher Forderung hatte die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.01.2021 den Teilabschlussbetriebsplan dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz vorgelegt, um die gesetzliche Forderung zu erfüllen.

Gegenstand des Antrags ist die Modellierung und Vorbereitung einer ca. 14 ha großen Fläche für eine zukünftige Photovoltaikanlage.

Am Zulassungsverfahren für den Teilabschlussbetriebsplan waren die Kreisverwaltung (KV) Des Westerwaldkreises, die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, das Forstamt Rennerod und die Verbandsgemeindeverwaltung (VG) Westerburg mit den Ortsgemeinden Weltersburg und Guckheim beteiligt.



Grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung des Teilabschlussbetriebsplans wurden nicht vorgetragen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 07.04.2021 trug die SGD Nord vor, dass gegen den Teilabschlussbetriebsplan grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Obere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass durch die geplante Offenhaltung über eine Schafbeweidung mittelfristig eine Entwicklung hochwertigerer Biotope möglich ist, als dies bei einer forstwirtschaftlichen Aufforstung der Fall wäre. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde von Seiten des Betreibers allerdings mitgeteilt, dass für die Anlage von Grünland kein Oberboden in ausreichender Menge vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund sollte als Rekultivierungsziel eine gelenkte Sukzession über Schafbeweidung formuliert werden. Diese Zielsetzung steht der geplanten Zwischennutzung als Solarpark nicht entgegen und lässt für die Zeit nach der Zwischennutzung sowohl eine landwirtschaftliche Nutzung als auch eine alternative Entwicklung in Richtung Wald zu. Eine initiale Einsaat ist nicht erforderlich und nicht sinnvoll.

Das Forstamt Rennerod teilte am 02.02.2021 mit, dass seinerseits keine Bedenken gegen Teil-Abschlussbetriebsplan erhoben werden. Die notwendigen Rodungen wird es in eigener Regie abhandeln.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das LGB hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 - 9 BBergG sowie § 48 Abs. 2 BBergG gegeben sind.

Somit konnte die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vorgenommen werden.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen sowie der Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen wurde zur Anpassung an die jeweils geltende Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren in diese Zulassung aufgenommen.

Die Kostenfestsetzung erfolgte entsprechend den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Behörden der Bergverwaltung.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an: lgb-rhp@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Im Auftrag


Jörg Daichendt



³ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).
10/10